



Hygiene- und Besucherkonzept Stand: 01.07.2021

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept basiert auf den Festlegungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 22.06.2021 und des geltenden Hygieneplans des niedrigschwelligen Angebotes. Es gilt für den Zeitraum vom 01.07.2021 – 31.07.2021

1. Grundsatz

Alle Besucherinnen und Besucher sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren und die zulässigen Kontakte möglichst konstant und klein zu halten.

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung).

Aus diesem Grund muss die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen incl. Mitarbeiterinnen auf 8 und die max. Aufenthaltsdauer pro Besucher und Tag auf 2 Stunden begrenzt werden.

Wo der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (siehe Punkt 6).

Mit der Öffnung des niederschwelligen Angebotes soll vor allem dem erhöhten Hilfebedarf der psychisch beeinträchtigten Menschen Rechnung getragen werden.

2. Informations- und Belehrungsstand

(1) Die wichtigsten allgemeingeltenden Hygieneregeln (u.a. regelmäßige und gründliche Händehygiene, Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes, Abstandhaltung im Krankheitsfall, richtiges Husten und Niesen, Lebensmittel hygienisch behandeln, regelmäßiges Lüften, Wunden schützen) sind den Besucherinnen und Besuchern bekannt und hängen in der Form eines Piktogramms aus.

(2) Jede Besucherin und jeder Besucher erhält am Beginn des 1. Besuches eine schriftliche Belehrung über die Verhaltensregeln und bestätigt mit der Unterschrift, diese einzuhalten.

(3) Jeder Besucherin und jedem Besucher mit Symptomen einer Erkältung wie Husten, Schnupfen oder erhöhter Temperatur muss der Zutritt verwehrt werden.

(4) Mit den Mitarbeiterinnen wurden die ab 01.07.2021 geltenden Hygieneregeln im Rahmen einer Dienstberatung besprochen.

3. Öffnungszeiten

Das Kontaktcafé wird von Montag bis Freitag zwischen 13:00 und 19:00 Uhr geöffnet. Wenn es die Wetterlage zulässt, sind die Plätze im Außenbereich zu nutzen.

4. Anmeldung

- (1) Da die Platzzahl des Kontaktcafé begrenzt ist, müssen Besuche vorher angemeldet werden (Tag/Zeit). Dies erfolgt vorzugsweise telefonisch oder persönlich für einen nachfolgenden Besuch.
- (2) Wer unangemeldet das Kontaktcafé besucht wird gebeten, am Eingang zu klingeln und zu erfragen, ob noch kurzfristig freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Über die Planungsliste erfolgt automatisch die Erfassung der notwendigen Kontaktdaten (wichtig für den Infektionsfall).

5. Gestaltung des Besucherraumes

Um die vorgeschriebenen Mindestabstände einzuhalten werden die Tische entweder in kleinen Sitzgruppen oder in einer Blockform angeordnet. Gleiches gilt für den Außenbereich.

6. Hygienemaßnahmen

- (1) Der Zugang zum Kontaktcafé erfolgt ausschließlich durch den Eingang unter der Treppe.
Das Betreten des Hauses ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet. Für die Vorhaltung ist jeder Besucher selbst verantwortlich.
- (2) Im Windfang sind die Hände am Standspender zu desinfizieren. Danach wird das Koka betreten und es erfolgt bei den diensthabenden Mitarbeiterinnen eine kurze Anmeldung. Durch die Mitarbeiterinnen wird ein freier Platz zugewiesen. Wenn der entsprechende Mindestabstand hergestellt ist, kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.
- (3) Verlässt ein Besucher das Kontaktcafé, wird sein Platz (Stuhl/Tisch) zeitnah einer Flächendesinfektion unterzogen.
- (4) Eine angemessene Belüftung des Besucherraumes ist sicherzustellen.
- (5) Am Ende des Besuches wird das Kontaktcafé über die Terrasse verlassen.
- (6) Auch beim Rauchen im Außenbereich (Terrasse) ist zwingend auf den Mindestabstand zu achten.

7. Testkonzept

- (1) Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden unterziehen sich 1x wöchentlich einem Antigen-Selbsttest, welcher vom Dienstgeber bereitgestellt wird. Dieser ist sinnvollerweise unmittelbar vor dem Dienst auszuführen.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeitende, die an mehreren Tagen im Kontaktcafé tätig werden, testen sich 2x wöchentlich.
- (3) Bei Auffälligkeiten (z.B. grippeähnliche Symptome), bei bestätigten Coviderkrankungen im personellen Umfeld und in vergleichbaren Situationen entscheidet die Einrichtungsleitung, in welchem Umfang die Besucher- und Mitarbeiterschaft getestet wird.

8. Sanitärbereiche

- (1) Die Sanitärbereiche bleiben weiterhin nach Damen und Herren getrennt und werden gleichzeitig von Besuchern und vom Personal genutzt.
- (2) Jeder Nutzer ist aufgefordert, die Sanitärbereiche sauber zu halten und die Hände nach Nutzung gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- (3) Ist eine Toilette besetzt, wird nicht im Windfang (zu eng) sondern an der Innentür des Kontaktcafé gewartet.

9. Küchennutzung und Verzehr von Lebensmitteln und Getränken

- (1) Der Zutritt der Küche ist ausschließlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestattet. Die Anzahl der sich gleichzeitig in der Küche befindlichen Personen wird auf maximal 2 begrenzt.
Eine Belehrung nach §§42/43 IfSG wird vorausgesetzt.
- (2) Im Küchenbereich und beim Servieren, aber auch in Situationen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz (3-lagiger OP-Mundschutz) zu tragen. Dieser ist am Ende des Dienstes im Restmüll zu entsorgen. Mitarbeiterinnen, die sich nicht in der Lage fühlen, einen Mund-Nasen-Schutz unter Umständen auch über eine längere Zeit zu tragen, können derzeit keinen Dienst am Besucher verrichten.
- (3) Im Kontaktcafé dürfen keine selbstmitgebrachten Lebensmittel verzehrt werden. Angebotene Speisen wie Kekse und Getränke werden durch die Mitarbeiterinnen gereicht. Eine zwischenzeitliche Kühlung von eigenen Lebensmitteln in den Kühlgeräten des Kontaktcafé bzw. ein Abstellen von sonstigen Gegenständen/Einkäufen in der Räumlichkeit ist nicht möglich.
- (4) Ab der 29.KW wird jeweils donnerstags wieder ein Mittagessen angeboten. Die Zubereitung liegt in der Hand der Mitarbeiterschaft. Bei gewünschter Teilnahme melden sich die Gäste vorher an.

10. Freizeitliche Maßnahmen

Gemeinsame Freizeitliche Maßnahmen sind möglich.
Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten oder ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
Einer Durchführung im Freien ist der Vorrang zu geben.

Bei Verstößen und Missachtung dieses Hygienekonzeptes kann durch die Einrichtungsleitung vom Hausrecht gebraucht gemacht und ein Verlassen des Angebotes erwirkt werden.

Das Hygienekonzept tritt mit der Bekanntgabe und dem Aushang am 01.07.2021 in Kraft. Es wird bei Veränderungen durch die Einrichtungsleitung angepasst.